

## **COVID-19: Impfwoche 07.06.2021 – 13.06.2021**

**Bestellung bis Dienstag, 01.06.2021, 12:00 Uhr in der Apotheke**

### **Zweitimpfungen:**

- Für Zweitimpfungen mit den Impfstoffen von BioNtech/Pfizer und AstraZeneca bestehen keine Obergrenzen. Es wird die Menge der tatsächlich benötigten Impfstoffdosen für Zweitimpfungen unter Beachtung der Größe der jeweiligen Vials angegeben. Zweitimpfungen werden vorrangig beliefert.

### **Erstimpfungen:**

- **Comirnaty® von BioNtech/Pfizer:** maximal 18 Dosen pro Arzt (3 Vials)
- **Vaxzevria® von AstraZeneca:** maximal 20 Dosen pro Arzt (2 Vials)
- **Janssen® von Johnson & Johnson:** keine Obergrenze

### **Hinweise zu den Bestellmengen:**

- Die Bestellmengen gelten je zugelassenem bzw. angestelltem Arzt, keine gesonderte Bestellung für Ärzte in Weiterbildung
- Abhängig von der Zahl der Zweitimpfungen, ist es möglich, dass Ärzte von BioNtech/Pfizer und AstraZeneca keine Impfstoffdosen für Erstimpfungen erhalten.
- Bei Johnson & Johnson können Ärzte mit rund 20 Dosen (4 Vials) rechnen, wenn die Zahl der bestellenden Ärzte nahezu konstant bleibt.
- Für die angegebenen Bestellmengen gibt es keine Liefergarantie! Je nach Gesamtbestellmenge kann es weiterhin dazu kommen, dass die Apotheken die Liefermengen anpassen müssen.

### **Bestellung auf Muster 16 (Kassenrezept):**

- getrennte Rezepte für Erst- und Zweitimpfung
- impfstoffbezogen
- Bestellung inklusive des Zubehörs
- Kostenträger: Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS)
- Kostenträgerkennung (IK): 100038825

### **Änderung des Infektionsschutzgesetzes hinsichtlich Haftung**

Eine Änderung des Infektionsschutzgesetzes, die am 28.05.2021 im Bundesrat verabschiedet wurde, stellt nun klar, dass bei allen COVID-19-Impfungen, die korrekt durchgeführt wurden, im Falle eines Impfschadens (auch bei unter 60-jährigen, die mit AstraZeneca oder Johnson & Johnson geimpft werden) die Betroffenen einen Entschädigungsanspruch gegenüber dem Staat haben. Mit dem nun geänderten Paragraf 60 des Infektionsschutzgesetzes können alle Personen, die nach der Coronavirus-Impfverordnung geimpft werden, einen etwaigen Versorgungsanspruch gegenüber dem Staat geltend machen. Dies gilt seit Beginn der Impfkampagne am 27. Dezember 2020.

**Hintergrund:** Die Stiko hat die Impfungen mit den Vektorimpfstoffen von AstraZeneca und Johnson & Johnson ausdrücklich für über 60-jährige Personen empfohlen. Die Impfung von Personen unter 60 kann gemäß der Empfehlung der Stiko erfolgen, wenn sich der Impfling nach ärztlicher Aufklärung und individueller Risikoabwägung bewusst für die Impfstoffe von AstraZeneca oder Johnson & Johnson entscheidet. Hinsichtlich des

Entschädigungsanspruches gegenüber dem Staat bei Impfschäden bei Personen unter 60 war die nun vorgenommene Änderung des Infektionsschutzgesetzes erforderlich.

### **Aufhebung der Priorisierung und Impfung von Kindern und Jugendlichen ab 07.06.2021**

Ab dem 07.06.2021 soll die Priorisierung bundesweit aufgehoben werden. Darüber hinaus haben die Ministerpräsidenten der Länder und die Bundeskanzlerin am 27.05.2021 beschlossen, dass sich Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren ab dem 7.6.2021 um einen „...Impftermin insbesondere bei den niedergelassenen Ärzten...“ bemühen können.

Die Änderung der Coronavirus-Impfverordnung hinsichtlich der Aufhebung der Priorisierung soll am 07.06.2021 in Kraft treten. Die Änderungen der Rechtsgrundlagen und politischen Entscheidungen, wonach jedem ein Impfangebot gemacht werden kann, führen leider nicht dazu, dass für den ambulanten Bereich mehr Impfstoff zur Verfügung steht. Die KBV hat die Politik eindringlich aufgefordert, für den ambulanten Bereich mehr Impfstoff zur Verfügung zu stellen, damit die politischen Zusagen auch tatsächlich umgesetzt werden können.

Hinsichtlich der Impfung von Kindern gehen wir davon aus, dass im Laufe der kommenden Woche weitere Informationen erfolgen werden. Dies betrifft insbesondere Fragen zur Aufklärung. Die EU-Arzneimittelbehörde EMA hat die Zulassung des Impfstoffs von Biontech/Pfizer für Kinder zwischen 12 und 15 Jahren erteilt. Eine Empfehlung der Stiko liegt bisher nicht vor.

### **Oft nachgefragt:**

#### **Antikörpertest – kein Nachweis über Genesung**

Genesene sowie vollständig geimpfte Personen werden nach der Anfang Mai in Kraft getretenen Verordnung der Bundesregierung den negativ getesteten Personen gleichgestellt. Genesene Personen weisen ihre Genesung durch einen positiven PCR-Tests nach, der mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurückliegt. Der Nachweis über einen Antikörpertest ist dafür nicht ausreichend! Die Gesundheitsämter stellen für Personen, bei denen ein positiver PCR-Test vorliegt, eine „Genesenen-Bescheinigung“ aus. Darüber hinaus ist die Testung auf Antikörper keine Leistung der Testverordnung und auch nicht über den EBM abzurechnen, wenn keine im Einzelfall begründete Fragestellung im Zusammenhang mit einer medizinisch notwendigen Abklärung vorliegt.

**Weitergehende Informationen**, die jeweils aktuellen Aufklärungsmerkblätter, Abrechnungsvorgaben sowie die Infoletter der KVSA sind zu finden unter [www.kvsa.de](http://www.kvsa.de) - > Aktuelle Meldungen -> COVID-19 - Impfungen in Arztpraxen.

### **Ansprechpartner:**

#### ➤ **Bestellung/Lieferung/Organisation**

- Conny Zimmermann, Tel.: 0391 627- 6450 oder per E-Mail [Corona@kvsa.de](mailto:Corona@kvsa.de)

#### ➤ **Abrechnung:**

- Sekretariat Abrechnung 0391 627 - 6108/-7108 /-6102/-7102